

elektrizitätswerk
044 835 83 00
gemeindewerke@dietlikon.org

Protokollauszug vom 20.06.2023

2023-89 08.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Elektrizitätswerk; Rahmenvertrag mit Primeo Energie AG zur Lieferung einer Vollversorgung;
Zustimmung Vertragsanpassung

a) Sachverhalt

Am 17.03.2020 (GRB 57) stimmte der Gemeinderat dem Rahmenvertrag "EKZ Optima.Strom" (V2019-10) zwischen den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich und den Gemeindewerken zu. Der Vertrag ist am 31.03.2020 in Kraft getreten. Er wurde unbefristet abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt werden (Ziff. 10 des Rahmenvertrages).

b) Ausgangslage

Aufgrund des stark veränderten Marktumfeldes möchte die Primeo Energie AG (als Rechtsnachfolgerin der EZK) den Vertrag anpassen. Die Anpassungen beziehen sich hauptsächlich auf die Anhebung der Risiko-Gebühr zur Deckung der Marktrisiken für Spot- und Ausgleichsenergie sowie der Handling-Gebühr. Die detaillierten Änderungen der Gebühren sind in dem Dokument (pdf. Primeoanp_Vetr.) aufgeführt.

Aufgrund der nach wie vor instabilen Marktlage, insbesondere der Konfliktsituation in Osteuropa, welche weiterhin ein erhöhtes Risiko für signifikante Störungen der Märkte aufweist, ist eine Fortführung des bestehenden Vertragsverhältnisses aus Sicht der Primeo Energie AG nicht mehr zumutbar. Deswegen beantragt die Primeo Energie AG eine Anpassung des "EKZ Optima.Strom V2019-10 sowie der Vertragsanpassung (EKZ/Primeo EnergieAG)" an die veränderten Verhältnisse.

Die Primeo Energie AG weist darauf hin, dass die kommunizierten Preise von der aktuellen Risikosituation abhängen und bei einer Entspannung der Lage wieder reduziert werden können. Sollte sich die Risikosituation jedoch weiter verschärfen, kann die Risiko-Gebühr erneut angepasst werden.

c) Vertrags- bzw. Preisanpassung

Der zwischen der Parteien abgeschlossene Vertrag "EKZ-Optima.Strom V2019-10" vom 26.03.2020 sowie die Vertragsanpassung aufgrund des Zusammenschlusses von EKZ und Primeo Energie AG vom 13.04.2021 wird wie folgt angepasst:

Elektrizitätswerk; Rahmenvertrag mit Primeo Energie AG zur Lieferung einer Vollversorgung;
Zustimmung Vertragsanpassung

Auf den 01.01.2024 wird angepasst:

Preise:

Die Preisgestaltung gem. EKZ Optima.Strom V2019-10, Anhang 1, Pkt. 2.1 wird wie folgt angepasst:

- Die Risiko-Fee zur Deckung der Marktrisiken für Spot- und Ausgleichsenergie sowie die Handling-Fee von 1.30 CHF/MWh wird angehoben
 - auf 2.80 CHF/MWh für die Risiko-Fee auf die Vertriebslast (LGS Brutto) und auf die Erzeugung (EGS)
 - auf 0.70 CHF/MWh für die Handling-Fee (Dienstleistungen) auf die Vertriebslast (Lastgang-Brutto) und auf die Erzeugung (EGS). In der Handling-Fee sind alle Energiewirtschaftlichen Dienstleistungen, wie die Portfoliobewirtschaftung, Portfolio-Report, Marktinformationen usw. für EVU von Primeo Energie für den Kunden enthalten. Ebenfalls ist in der Handling-Fee das Beschaffungsentgelt der Dienstleistungsvereinbarung von "EKZ-Optima. Energy Deal" vom 31.01.2019 von 0.25 CHF/MWh enthalten.
- Die mit dieser Vertragsanpassung kommunizierten Fees beziehen sich auf die aktuelle Risikosituation. Wenn sich die Risikosituation entspannen sollte, wird die Risiko-Fee wieder reduziert. Wenn sich die Risikosituation jedoch weiter verschärft, kann die Risiko-Fee auf ein kommendes Kalenderjahr erneut angepasst werden.

Zahlungskonditionen:

- Primeo Energie kann eine Akontorechnung stellen. Die Akontorechnung wird in einem solchen Fall einmal jährlich zu Beginn des Lieferjahres gestellt und wird auf der letzten Rechnung im Lieferjahr (Dezemberrechnung) angerechnet. Der Akontobetrag beläuft sich auf 1/12 des Jahresumsatzes des entsprechenden Lieferjahres (Grundversorgung inkl. allfälliger Handelsgeschäfte und B2B).

Auf den 01.07.2023 wird angepasst:

- Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen Back-to-Back Marktkundenliefervereinbarungen sind von den angehobenen Preisanpassungen nicht betroffen.
- Zur Vereinfachung der B2B Angebote werden seitens Primeo Energie die Systeme angepasst. Dies bedeutet, dass die Back-to-Back Marktkundenliefervereinbarungen zukünftig von Primeo Energie zu einem Festpreis angeboten werden, welche die tagesaktuellen Risikozuschläge sowie eine Handling-Fee bereits beinhalten. Der Kunde wird vor der Implementierung des Systemwechsels darüber informiert. Bis zum Wechsel gilt ein Vollversorgungszuschlag von 2.30 CHF/MWh (Risiko- und Handling-Fee).

d) Vollversorgungskosten ab dem 01.01.2024

Aufgrund der Vertragsanpassungen ergeben sich ab 2'24 bei der Vollversorgung Mehrkosten von CHF 41'350. Dieser Betrag entspricht einem Anteil an den Gesamtkosten von CHF 3'914'612 CHF Energiekosten, vorausgesetzt, der Lastgang-Brutto bleibt stabil.

Elektrizitätswerk; Rahmenvertrag mit Primeo Energie AG zur Lieferung einer Vollversorgung;
Zustimmung Vertragsanpassung

e) Erwägungen

Gemäss Mitteilung vom 30.03.2021 empfiehlt die Wettbewerbskommission (WEKO) den Kantonen und Gemeinden, ihre Strombezüge auszuschreiben. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Beschaffungsrechts untersteht der Stromeinkauf der Gemeinwesen seit Anfang 2021 klar dem öffentlichen Vergaberecht.

Die Pflicht zu einer öffentlichen Ausschreibung besteht etwa beim Stromeinkauf für die Versorgung von Verwaltungsgebäuden oder öffentlichen Verkehrsmitteln. Auch Energieversorger haben den Einkauf von Strom für Endkundinnen und Endkunden in der Grundversorgung öffentlich auszuschreiben. Eine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung besteht mit Ausnahmen ab einem Schwellenwert von CHF 250'000.

Im vorliegenden Fall handelt es sich lediglich um die Anpassung des bestehenden Vertrages mit der Primeo Energie AG. Diese löst keine generelle Ausschreibungspflicht für den Stromeinkauf aus.

Falls die Gemeinde der von Seiten der Primeo Energie AG gewünschten Vertragsanpassung nicht zustimmt, würde die Vertragspartnerin den Vertrag wohl auf Ende 2024 kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. In diesem Fall müsste die Gemeinde den Stromeinkauf öffentlich ausschreiben. Weil sie dafür auf externe Unterstützung angewiesen ist, dürfte es kaum möglich sein, per 01.01.2024 eine/n neue/n Lieferant/in zu finden. Zudem ist fraglich, ob eine Ausschreibung zu wesentlich günstigeren Konditionen führen würde.

Beschluss

1. Der vorliegenden und unter lit. c) der Erwägungen aufgeführten Anpassung des Rahmenvertrags "EKZ Optima.Strom V2019-10" zwischen der Primeo Energie AG und den Gemeindewerken Dietlikon wird zugestimmt.
2. Gemeinderätin Cristina Cortellini und Betriebsleiter Remo Arpagaus werden ermächtigt, die Vereinbarung im Namen der Gemeinde Dietlikon zu unterzeichnen.

Elektrizitätswerk; Rahmenvertrag mit Primeo Energie AG zur Lieferung einer Vollversorgung;
Zustimmung Vertragsanpassung

3. Mitteilung an:
- Primeo Energie AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein (mittels unterzeichneter Vertragsanpassung)
 - Gemeindewerke (zum Vollzug)
 - RGPK (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: